

Welche Verordnung gilt für meine Biogasanlage?

Die Einhaltung einschlägiger Rechtsbestimmungen ist für den Betrieb einer Biogasanlage zwingende Voraussetzung. Doch es ist nicht leicht herauszufinden, welche Rechtsbereiche und Verordnungen im Einzelfall gelten. Insbesondere die Anwendbarkeit des Veterinär- und Abfallrechts ist vielschichtig und nicht einfach zu durchschauen. Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte als Orientierungshilfe für diese beiden Rechtsbereiche zusammengefasst.

Inputstoffe prüfen und sortieren

Die in der Biogasanlage eingesetzten Inputstoffe entscheiden maßgeblich über die Anwendbarkeit der im Abfallrecht relevanten Bioabfallverordnung (BioAbfV) bzw. der veterinärrechtlichen Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV). In diesen beiden Verordnungen sind die wesentlichen Anforderungen an Biogasanlagen enthalten (siehe Kasten). Für die Feststellung, welche der beiden Verordnungen im Einzelfall

Wichtige Anforderungen der **BioAbfV** an Biogasanlagen:

- Behandlungspflicht (z.B. Vergärung > 50° C oder Erhitzung > 70°C, min. 1 Stunde)
- Untersuchungspflicht für abgabefertige Gärprodukte (z.B. auf Schwermetalle)
- Grenzwerte für Schad- und Fremdstoffe im Gärprodukt
- Vorgaben zur Schadlosigkeit von eingesetzten Inputstoffen
- Lieferscheinverfahren für Gärprodukte
- Lückenlose Rückverfolgbarkeit der Stoffströme
- Meldungen an die zuständige Behörde
- Anwendungsbeschränkung für Gärprodukte
- Privilegierung für gütegesicherte Biogasanlagen

beachtet werden muss, ist die Sortierung der Inputstoffe in Gruppen mit annähernd gleichen Anforderungen sinnvoll. Bei der in Abbildung 1 vorgeschlagenen Gruppenbildung sind insbesondere die Geltungsbereiche der beiden Rechtsregelungen zugrundegelegt.

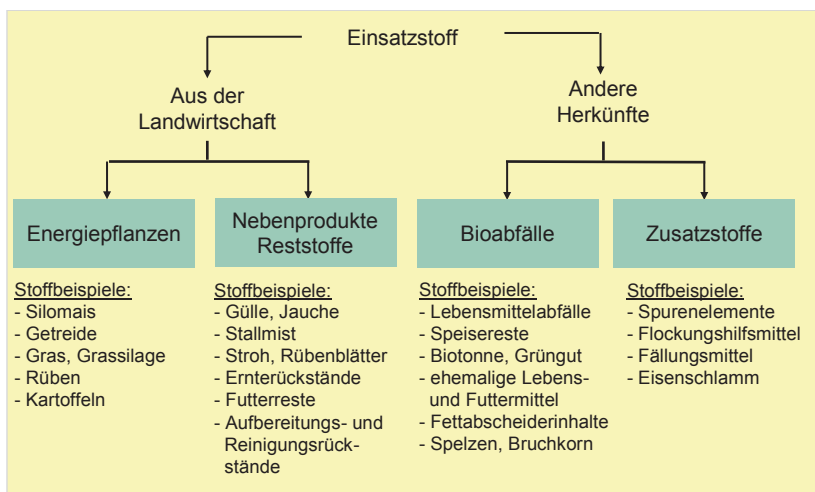


Abbildung 1: Gliederung von Einsatzstoffen für Biogasanlagen

Jeder Inputstoff zählt

Die jeweilige Verordnung ist anwendbar, sobald ein (einziger) Inputstoff eingesetzt wird, der in den definierten Geltungsbereich fällt. Dabei spielt es keine Rolle, welchen Anteil der betroffene Inputstoff dabei ausmacht. Schon beim Einsatz von minimalsten Anteilen eines veterinärrechtlich beregelten Inputstoffs müssen die Anforderungen der TierNebV an dieses Material, an den Betrieb der Biogasanlage und die Verwendung der Gärprodukte eingehalten werden. Gleiches gilt bei Materialien, die der BioAbfV unterliegen.

Die Einhaltung einschlägiger Rechtsbestimmungen ist für den Betrieb einer Biogasanlage zwingende Voraussetzung. Doch es ist nicht leicht herauszufinden, welche Rechtsbereiche und Verordnungen im Einzelfall gelten. Insbesondere die Anwendbarkeit des Veterinär- und Abfallrechts ist vielschichtig und nicht einfach zu durchschauen. Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte als Orientierungshilfe für diese beiden Rechtsbereiche zusammengefasst.

Stoffgruppen im Detail

Zusatzstoffe wie z.B. Flockungshilfsmittel, Spurenelementmischungen oder Fällungsmittel sind i.d.R. Produkte mineralischen Ursprungs. Sie unterliegen damit nicht der BioAbfV bzw. nicht dem Abfallrecht. Hier sind ausschließlich düngerechtliche Vorgaben maßgeblich (Abbildung 3). Bei Bioabfällen, die nicht aus der Landwirtschaft stammen, ist entscheidend, ob Anteile tierischen Ursprungs enthalten sind oder nicht. Ist dies der Fall, müssen i. d. R.

Wichtige Anforderungen der TierNebV an Biogasanlagen:

- Behandlungspflicht (Erhitzung > 70°C, min. 1h) [Ausnahmen bestehen für Gülle, Stallmist und Speisereste]
- Zulassungspflicht für Biogasanlagen
- Untersuchungspflicht für behandelte Materialien
- Handelspapierverfahren (Input- und Output-seitig)
- Vorgaben zur Reinigung und Desinfektion
- Beschränkungen für nutztierhaltende Betriebe
- Anwendungsbeschränkungen für Gärprodukte

die Vorgaben der TierNebV beachtet werden. Handelt es sich um einen Bioabfall aus pflanzlichen Materialien, ist die BioAbfV zu beachten. Eine weitergehende Übersicht zur Einstufung üblicher Inputstoffe für Biogasanlagen finden Sie in der „Liste zulässiger Ausgangsstoffe“ der BGK und dort in der Spalte „Verordnungen“. Die Anwendbarkeit der jeweiligen Verordnung ist für jeden einzelnen Inputstoff mit dem Kürzel „BioAbfV“ oder „TierNebV“ hinterlegt.

Auch Spelzen können der BioAbfV unterliegen!

Die Zuordnung von landwirtschaftlichen Materialien in die Geltungsbereiche der TierNebV und der BioAbfV ist nicht immer eindeutig (Abbildung 2). Bei zielgerichtet angebauten Energiepflanzen ist der Produktstatus und damit der Ausschluss aus dem Abfallrecht gegeben. Auch Gülle, Stallmist und Jauche von Nutztieren fallen aufgrund ihrer Herkunft immer in den Geltungsbereich der TierNebV. Komplizierter wird die Zuordnung von landwirtschaftlichen Nebenprodukten wie z.B. Spelzen und Bruchkorn. Sie unterliegen als pflanzlicher Stoff nicht dem Veterinärrecht, sind aber oftmals im Geltungsbereich der BioAbfV. Dies ist der Fall, wenn die Getreidereste nicht vom eigenen Betrieb stammen oder die daraus erzeugten Gärprodukte an andere Landwirte zur Düngung abgegeben werden (§ 2 Nr. 6 BioAbfV; Definition: Eigenverwertung). Dann unterliegen diese Bioabfälle u.a. der Behandlungspflicht nach der BioAbfV, d.h. entweder thermophile Fermentation (> 50°C) oder Erhitzung bei > 70°C über mehr als 1 Stunde (Pasteurisierung).

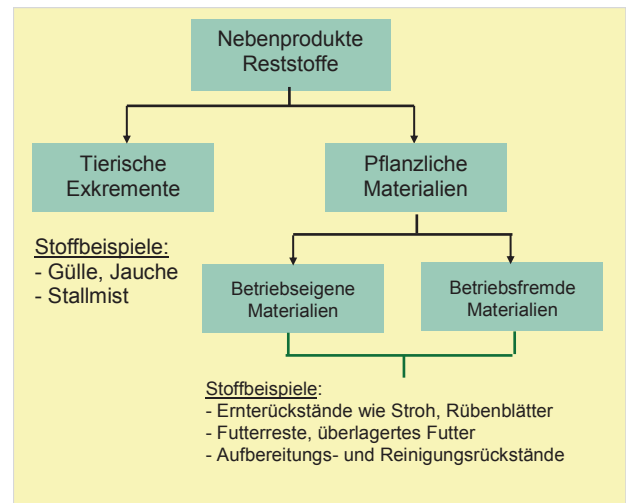


Abbildung 2: Gliederung von landwirtschaftlichen Nebenprodukten

Abbildung 3: Übersicht zu geltenden Rechtsbereichen von Einsatzstoffgruppen

Einsatzstoffgruppe	DüMV	BioAbfV	TierNebV
Energiepflanzen	✓	X	X
Tierische Exkrememente (LW)	✓	X	✓
Betriebseigene pfl. Materialien (LW)	✓	X*	X
Betriebsfremde pfl. Materialien (LW)	✓	✓*	X
Bioabfälle	✓	✓**	✓**
Zusatzstoffe	✓	X	X

* Gültigkeit ist vom Einzelfall abhängig (Abfallstatus/Abgabe an Andere)
 ** Gültigkeit ist vom Gehalt an tierischen Nebenprodukten abhängig

Resümee: BioAbfV und TierNebV gelten oft beide

Reststoffvergärende Biogasanlagen setzen fast immer Bioabfälle mit pflanzlichen und tierischen Bestandteile ein. Daher kommen bei solchen Anlagen sowohl die Vorgaben der BioAbfV als auch der TierNebV zur Anwendung. In NawaRo-Biogasanlagen, die ausschließlich Energiepflanzen zusammen mit Gülle oder Stallmist vergären, ist nur die TierNebV anwendbar. NawaRo-Biogasanlagen die ausschließlich Energiepflanzen einsetzen, unterliegen weder der BioAbfV noch der TierNebV. Die wichtigsten Anforderungen der jeweiligen Verordnung sind zusammengefasst.